Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 3 (1799)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Ihr aber, ihr ruhige, ehrliche, friedliche Bürger über enern Rhein zu seigen! Siegen oder sterben war zelvetiens, hort die Stimme eurer Geseggeber, hort ihr Wahlspruch — er sen auch der eurige, und euer ihren wohlgemeinten väterlichen Rath! laßt euch nicht erster und lezter Auf sen mit uns — Es sebe das versähren von den giftigen Schlangen, die um euch Vaterland! Es lebe die Frenheit! Es sebe die eine berumtriechen, und mit bösen falschen Gerüchten die Und untheilbare helvetische Republik!

Anhe eures Lebens zu vergiften suchen. Ehret die Constitution, die ihr mit uns so heilig beschworen, und von deren Aufrechtbehaltung das Rohl des Rater. und von beren Aufrechtbehaltung das Wohl des Baters lands abhangt; ehret die Gefetze, welche wir in euerm Ramen zu geben berechtigt find, und die keinen andern Zweck als euer Glück haben. Liebet euch alle mit der reinsten Bruderliebe! schliesset einen bruderlichen Kreis um und , euere Gefeggeber, euere Bater , Die Tag und Racht für ener Bohl machen. Lernet von enern großen Ahnen, daß Eintracht allein das Schweizerglück zusams menhalte — Eintracht allein groß, machtig und unabs hängig mache; durch sie haben unsere Väter siets alle innern und äussern Feind besiegt; durch sie schlugen sie Die Destreicher bei Morgarion und Gempach, Diefe euere alteffen Feinde - und burch fie hatten fie Diefels ben — übermorgen sinds 411 Jahre — bei Rafels ges schlagen; vor 300 Jahren (Jul. 22.) bei Dornach; durch sie haben sie immer alle Bersuche ihrer Feinde vereitelt, und durch fie werdet ihr auch ftats fiegen und Schweizer senn.

Und ihr junge helbenfohne ber 18000 - was faus ches fogleich angenommen wird : met ihr! euere vorigen abgestorbenen Regenten haben fiets 40,000 Schweizer an fremde Fürsten, für fremde

erlauben, beren ber frankische General Massena in seis aufbrechen und ausziehen, bann sollen wir alle als ner Proklamation gedenkt, so mögen sie es sich selbit, biedere Manner, wie unsere Altsordern in allen ihren ihrer schwarzen Seele zuschreiben, wenn der verdiente Jesahren, mannhaft und redlich beisammen bleiben und Lohn sie trifft, und es vor Gott und ihrem Gewisen halten." Gedenket an diesen heiligen Schwur euerer veransworten.

Der Prafident bes großen Raths, min me alle estoles. fild Brones, Sefret. 25 le f, Gefr. Gubit. Der Drafident bes Genats, an rier fad rabe et ein labe, bat wir auf 3 à flin, Gefret.

oft mamma, Gefeggebung. was 3 am die Groffer Rath, 2. April. (Fortfegung.)

ufteri, Gefret.

Secretan legt folgendes Gutachten bor, well

Un den Genat.

welches ebenfalls Dringlichteit erflart, und welches an die Commiffion. Euftor beharret. einmuthig angenommen wird.

Un ben Genat.

bom 6. Merg, burch welchen ber Grundfat angesten Meinungen, und es nothwendig ift, in ben fleis nommen wurde , daß die Angestellten bei der Canglen nen Prozessen feine Berantaffung ju groffen Untoften des großen Rathe, beren Befoldungen burch das Ger zu gestatten. Der f wird unberandert angenommen. fet bestimmt worden find, folche in Zukunft unmittels bar bei dem Mational : Schagamt beziehen follen.

hat der große Rath nach erflarter Dringlichfeit Schweizer, legt das Gutachten eines Gefetesbeschluss

beschloßen :

1. Diefe Angestellten fonnen ihre Befoldungen

2 Monat beziehen.

Schahamt zu melben, mußen fie einzig mit einem in Selvetien einzufinden. Scheine verfeben fenn, ber einem jeden von ihnen ein für alle mal durch die Saalinspektoren ausgefertigt Schweizer welche auffer Europa find, sollen innert wird; diefer Schein foll ben Ramen bes Angeftellten, einem Jahr in ihr Baterland guruffommen. das Umt welches er befleidet, und die jahrliche Ber foldung, bie für daffelbe ausgesest ift, enthalten.

3. In der Bahl Diefer Angeffellten find Der Staats, raubt und als Ausgewanderte zu betrachten.

bot und die Beibel des Rathe mitbegriffen.

Br. Billiger, von Ferrara, municht feine in faberall wo es nothig fenn wird, diefes Gefeg befannt Delvetien von feiner Grau berfommenben Mittel nach ju machen. Saus in Cisalpinien gieben ju durfer. Decht fodert Berweifung an eine Commiffion Beutler will bem [Gntachtens. Efcher widerfest fich diefem Untrag, Begehren ganglich entsprechen. Actermann folgt weil ihm ber Grundsag bes gangen Gutachtens nicht biefem leztern Untrag, welcher angenommen wirb.

ton Baden, municht von feiner liederlichen Frau ger zeinen Mabgiebt. Suber folgt Diefem legtern Untrag, Schieden gu merden. Man geht gur Tagesordnung.

Die Fortfebung bes Gutachtens über ben bur nommen

ten kandleute haben die Advokaten am nothwendigiten, ift bekanut macht; da er aber denkt, daß bas Direktoz und da Diefe felten ftarte Prozeffe beben fo municht rium taum in allen Weltrheilen und in allen Staaten er, daß entweder die Summe vermindert, ober der wo Schweizer im Kriegedienst fich befinden tonnen, 5 durchgeftrichen, und jedermann nach Belieben er Diefes Gefez befannt machen werde, und alfo die eine laubt werde, fich der Advofatur gu bedienen oder nicht. sige Bedingung unter der daffelbe gerecht mare, uns Eustor will im Segentheil die Advokatur nur dann zulassen, wann der Streit über 400 Fr. beträgt, weit auch nur in diesem Fall die Prozesse ichristisch geführt merden diesen. Acker mann stimmt Maccacci bei, und will dagegen keine schristischen Prozeduren. Ae sch, micht immer nothwendig, daß ein Gesez jedem der und will dagegen keine schristischen Prozeduren. Ae sch, micht immer nothwendig, daß ein Gesez jedem der und will dagegen keine schristischen Prozeduren. Ae sch, micht immer nothwendig, daß ein Gesez jedem der und ter demselben begriffen sehn Lann, bekannt werden will nur dann Advokaten zulassen, wann eine Parthie schwinsch, daß die Dienste in den neuen Nepubliken nicht Mittel gebrauchen will, die schlimmer als das von diesem Gesez ausgenommen senen, insosern dieses liebel selbst sind. An der wert h ist Nelds Weinung, vigen Burger welche sich in denselben bestünden, ihren Mebel felbst find. Underwerth ist Aefche Meinung, nigen Burger welche fich in denselben befinden, ihrem

this took unighted story only anyques and interested

Secretan legt folgendes Gutachten bor, über und munfcht, ju naherer Bestimmung, gurudweifung Guter bere theibigt ben S. Zabin will von ben Munizipalitaten entscheiden laffen, ob eine Parthei eines Abvotaten bedinfe ober nicht. Gefretan bertheibigt ben S. In Ermagung bes Befchlufes des großen Rathe weil Derfelbe das Mittel balt zwifchen den aufgestells

Suber im Mamen der Commiffion über die in fremden nicht anerkannten Diensten fich befindende

fes vor; welchem zufolge

1. Alle in fremden nicht anerfannten Rriegediens bei dem Rational : Schatamt abtheilungsweis alle ffen fich befindende Schweizer die gegenwartig in Eus ropa find, gehalten fenn follen, innert 3 Monaten 2. Um fich ju biefem Ende bei dem Nationals bon Befanntmachung Diefes Befeges an gerechnet, fich

2. Diejenigen in folchen Diensten fich befindende

3. Diejenigen Burger welche Diefem Gefete nicht entsprechen, find ihres helvetifchen Burgerrechts bes

4. Dem Bollgiehungedireftorium ift aufgetragen,

Afermann fodert Sh weife Behandlung Diefes gefallt, und er winscht, bag man vor allem aus Beter Wildenftein, von hamiten im Can Diefen behandle che man fich mit Berathung der eins

welcher angenommen wird.

duck that took town

Afermann fodert Zurufweifung des Gutachtens gerkichen Rechtsgaug wird in Berathung genommen. an die Commission, weil diejenigen Bürger welche in (Siehe Republikaner II, No. 82 deitter Abschnitt.) Judien sind, nicht innert einem Jahre zurükkommen Die § § 42 bis 45 werden ohne Einwendungen anger konnen. Escherwill das ganze Gutachten annehmen, infofern das Direftorium dem 4. 5 deffelben Genuge 9 46. Marcacei bentt, Die wenig unterrichtes leiftet und alfo diefes Gefez aller Orten mo es nothig

un re spanischen Regimenter vielleicht gebruncht wird, welches auf den 12. April festgesetzt war, auf ruhigere daher dasselbe im Gesez bestimmt angesührt werden Zeiten verschieben möchtet.
sollie um zu verhindern, daß nicht Schweizer gegen Bei der gegenwartigen Lage der Republik giebt Schweizer kampfen; er wünscht sibrigens, daß diejer es kein kestlicheres Schauspiel, keine grösser Feierliche nigen welche beweisen können, daß sie jenseits den keit, bei welchen die Sohne des Vaterlandes in school Meeren von unferm Gefez teine Kenntnig erhielten , nerm Lichte auftreten konnen, als wenn fie an der

folches Gefeg bor drei vier el Jahren vielleicht einige wollte, mit Rraft guruftreiben. taufend junge Helvetier ins Land gerufen worden waren, er beharret auf dem Gutachten, damit endlich dieses

vaterlandsmörderische Gewerbe aufhere.

Cuftor folgt Efdern. Panchaud ift gleicher

Meining.

Guter giebt Efchern zu bemerken, daß es einem englischen Kriegsschiff leicht ift, in 3 Monaten nach dem Borgeburg der guten Hoffnung zu fommen, und Da ihnen nun aber ein ganzes Jahr durch diefes Gefeg für ihre Rutfehr angewiefen ift, fo findet er das Gefeg febr billig. Efcher flimmt Sutern bei, infofern er Untrag, welcher einmuthig angenommen wird. ein Mittel erfinden fann, durch welches die Englander bewogen werden, unfer Gefes in Oft : und Weftindien wird fortgefest, und ber 47. S ohne Ginwendung ans befannt gu machen , und dann alle in ihren Dienften genommen. fich bort befindende Schweizer sogleich uns zurüf zu liefern, Damit wir mit denfelben ihnen felbft den Rcieg machen fonnen; da Guter felbst in diefer Commission werde Diefes ihm ummöglich scheinende Mittel zu finden lich fenn tann , Die Commiffion aus Sparfamfeit Diefen und verzuschlagen wiffen. Guter fagt, eben fomme ihm in Ging, daß die Schweizer in Offindien am zwefmäßigften gurufgerufen werden fonnen, wann wir Dicies Gefes jur Bollziehung an Buonaparte fenden, ift, als ber über das Worgeburg der guten Soffnung. Das Gutachten wird an die Commiffion zurufgewiesen.

Das Direktorium zeigt an, daß es zu einer Bring genden Miffion die B. Reprafentanten, Michel und Schneider nach dem Oberland, und Sammer nach Olten gefandt habe. Diese Bothschaft wird Dem welcher mit ben fünf folgenden SS angenommen wird.

Genat zugewiesen.

Das Direftorium überfendet folgende Bothschaft:

Das Bollziehungedirektorium der helvetischen gesirichen. einen und untheilbaren Republit, an die gefeinebenden Rathe.

Burgereid einfenden; übrigens bemerkt er, bag es auffallen, und beren Tarftellung iben barum bier gang hauptsächlich um das englische Regiment Royal Euranger, überflüßig senn würde, bewegen das Vollziehungsdis zu thun ift, welches nun auf Minort, liegt und gegen reftorium zur Einladung, daß ihr jenes Rationalfest,

von der Strafe desselben ausgenommen werden. Granze sich erheben, wurdig der Borvater, wurdig der Breiheit; als dass es erst jezt vorgelegt wird, indem durch ein und wenn sie den Feind, der einen Angriss wagen

Republifanischer Gruß.

Der Prafident des volltiebenden Direftoriums, alongitors and 100 100 10 Ban. in the child bilt charm

bem Beattonal

Im Ramen des Direktoriums, ber Ben. Gefr. mousson.

Gecretan unterftügt biefe Bothschaft, weil jest daß also jene Schweizer die dort Kriegwienste thun in Secretan unterstüt diese Bothschaft, weil jest einem halben Jahr in ihr Vaterland zurütkehren konnen, ber Wunsch jedes Helv tiers der eines Kriegers senn soll, der nur dann das Fest halten will, wann er es mit Lorbecren befrangt feiren fann. ABy der folgt diefem

Die Berathung über ben burgerlichen Rechtsgang

§ 48. Cuftor will hier wie bei bem Friedensges richt drei Schatzer einführen. Anderwerth fieht die Erwählung besonderer Schager für überflüßig an, und ift, fo beharret er auf der Rutweisung des Gutachtens, will die Gerichte felbst hierüber entscheiden laffen. Ge: in ber hoffnung, Gutere lebhafte Einbildungstraft eretan bemerft, daß da ber Gegenftand nie betrachts Vorschlag machte: das Gericht selbst fann nicht zur Schatzung bestimmt fenn, denn wenn es g. B. um Schatung eines Pferdes zu thun ware, fo entfinde ja die Frage ob das Gericht in den Stall oder das Pferd in indem der Weg dutch Alegypten um die Salfte furger Das Gericht jur Schapung geführt werden mußte. Jacquier will die Schatzung durch den Friedenes richter verrichten laffen. Euftore Untrag wird anges nommen.

§ 49. Panch aud wünscht eine frangofische 200; faffungsverbefferung. Gecretan vertheidigt ben S

§ 55. Gecretan fodert eine Abfaffungsverbefs

ferung, welche angenommen wird.

Der 56. 9 wird auf Gecretans Antrag burche

Die folgenden SS dieses Abschnitts werden ohne Einwendung angenommen.

Burger Geseigeber! Pellegeini zeigt eine Rachricht von einem Sieg ber Franken in Italien an, tei welchem auch die Besondere Ruksichten, die auch euch von selbst schweizerischen Truppen gute Dienste leisteten und auf

welche bin ble Franken Berona erobert haben follen. Finfterming, und zeigt an, bag Berona weggenom: Auch soll Toskana erobert und der Großherzog ge: men worden, und die helvetischen Legionen sich hiers fangen genommen worden fenn.

Die vier erften Sf bes vierten Abschnitts bes Guts

Einwendung angenommen.

ben bestimmt werde, daß der Beklagte auf jeden Fall guten Nachrichten. Zimmermann folgt, und fodert nicht angehalten werden kann, schriftlich zu Werke zu Mittheilung dieser Nachrichten an alle helvetische gehen. Secretan bittet, daß Custor den 70. f lese. Truppen. Billeter unterstütz alle diese Antrage, weil Euffor erflart, daß er auferbauet sen. Matti will diese Berichte ein schönes Gegenstuf zu Berzog Karls bem Wort Gerichtsbehörde, das Wort Competenz une Manifesten machen werden. Diese Antrage werden terschieben. Enftor wünscht eber das Wort Gerichtes alle einmuthig angenommen. gewalt zuseigen. Brone will die Beschwerden die Die übrigen If des burgerlichen Rechtsgang auf einem Grundflut haften, naber entwitlen. Se achtens werden ohne Einwendung angenommen. cretan glaubt dieses sen überflüßig und unmöglich, Da der Senat einen Abschnitt des Friedensrich, und befinde sich auch nicht im französischen Gesezbuch. tersbeschlusses wegen fehlerhafter Abkassung zurükweist, Brone beharret darauf, daß man bestimme, welche so wird der Kanzlei aufgetragen dieselbe zu verbessern. Grundstücke hier eigenelich geschätt werden sollen. Die Versammlung bildet sich in geheime Sitzung. Secretan glaubt um Brone zu befriedigen, konnte dem & beigefügt werden, wann es um zwei Grund? flucke zu thun ift, wovon das eine einer Beschwerde gegen das andere unterworfen ift, so foll dasjenige gelchatt werden deffen Werth gröffer ift. Diefer Beis faj wird angenommen.

Die brei folgenden SS werden ohne Ginwendung

angenommen.

5 68. Beber bemerkt, daß hier von mundlicher nicht von schriftlicher Rlage die Rede ift, und fodert Abfaffungeverbefferung welche angenommen wird.

5 69. wird ohne Gegenbemerkungen angenommen. genden §5 werden die Prozesse zu sehr verlangert; er will daher, daß diese Rukautworten sogleich gemacht ganisation das Verfahren des Friedensrichters gegen die werden, und sodert Rukweisung dieses und der fünf ericheinenden Partheien enthält, wird verlesen, und an folgenden §§ an die Commission, um diesen vorges tiet ist. In amission, die mit den frühern Beschüssen beschäfe § 70. Weber fürchtet durch diesen und die fols schlagnen Nechtsgang abzufürzen. Secretan bemerkt, tigt ist, gewiesen. Das nämliche geschicht mit dem daß also die Prozesse, so wichtig sie auch sepn mögen, ersten Abschnitt des 2ten Theils dieses Gutachtens, über mundlich geführt werden fonnen, und daß der Rlager, Friedensgerichte. dem der Ungeflagte alle feine Bertheidigungsgrunde mittheilen mußte, fich gang gu Widerlegung Diefer Urlaub, um bas Baterland auf den Grengen veutheis Grunde vorbereiten kann, dahing gen dann der Betlagte Digen ju tonnen. Lautes Beifalltlarfchen. Der Unterfchr. in Raksicht dieser Widerlegung unvorbereitet ist, und Peidegger aussert mandsich den gleichen Bunsch.
folglich vernachtheiligt ware, da doch der Angeklagte immer eher den Vortheil auf seiner Seite haben sollte. schen Begehren, und anerdietet sich den französischen Zudem ist hier auch von schriftlicher Verführung der Verbalprozest indes abzusassen. Genhard legt gleiche Prozessen die Rede, welche also nicht auf der Stelle Wünsche um Bewistigung nach den Grenzen zu eilen, statt haben kann; er unterstützt also den L. Weber von Seite der Copisten des Schats, Abegg u. Wursche beharvet auf Seinen Simmendung und bewarte des Genats, Abegg u. Wursche beharvet beharret auf feiner Einwendung, und bemerkt, daß ftenberger, vor. bier nur von mundlicher Berfuhrung die Rede ift, Ufteri erbittet fich die Erlaubnig, die Geschäfte weil erst im 77. § die schriftliche Verführung bestimmt des deutschen Secretairs indest versehen zu burfen. wird. Der s wird unverandert angenommen. Erauer, Luthi v. Langn., Stapfer und

Das Direktorium zeigt an, daß Schaffhausen ge- andere Mitglieder anerbieten ihre Dienste bei den verftern noch von franklichen und helvetischen Truppen schiedenen Geschäften der Kanzlei. besezt war, bestätigt die Wegnahme des Paffes von

bezeitgenngen angeftort; ben Angeftellen bei ber Rangl

bei gut ausgezeichnet haben.

huber fodert ehrenvolle Melbung für die helves achtens über den burgerlichen Rechtsgang werden ohne tischen Legionen, und wunscht, das unfre nen Einges schriebne ein Beispiel an den frankischen Conscribirten § 66. Euftor wünscht noch einen Beifag & burch nehmen. Erlacher folgt, und fodert Druf Diefer

Die übrigen ff des bürgerlichen Rechtsgangsgute

Senat, 2. April.

Prafident: Fornerod.

Der Beschluff, welcher den 4ten Abschnitt ber Organisation der Friedendrichter, der von dem Berfahren gegen die nichterscheinenden Partheien handelt, enthalt, wird verlesen. Buthi v. Gol. verlangt Berweifung an die Commission, welche sich schon mit den frühern Abschnitten beschäftigte. 3åslin bemerkt einen Redaktionsfehler. Der Beschluß wird wegen fehlerhafter Redaction verworfen.

Der Unterschreiber Schnell verlangt schriftlich

Diefe berichiedenen Antrage werden unter Beifall-

bezeugungen angehort; ben Angestellten bei ber Kanglei ruber verfügte, so muß der Beweis von der ansprechen-wird der angesuchte Urlaub ertheilt, und ehrenvolle den Parthei geführt werden. Doch die Majoritat seibst Meldung ihres patriotischen Gifers im Protofolle be- balt diese lette Bedeutung nur für mahrscheinlich, und gen werben angenommen.

ren Staats : und Gemeindgut wird eröffnet.

Erauers Minoritatebericht mar folgender:

3. Reprafentanten!

Aussig, ihnen die Nothwendigkeit zu beweisen, daß die Nationalgut; also muß alsdann die Ortspolizei aus Staatsguter von den Gemeindsgutern muffen getrennt diesen Einkunften, die der Nation gehören, bestritten werden. Die Gemeinde leidet mithin nichts dabei: überzeugt find, man muffe die gegenseitigen Kennzeichen Es hat alfo auch feine Ungerechtigkeit ftatt. Und wenn wberzeigt sind, man musse die gegensetigen Rennzeichen Es hat also auch teme Ungerechtigkeit statt. Und wenn sobald als möglich, festschen. Sie ist mit der Majorität das, was der Staat an Einkünsten zieht, zu Bestreisteinig, man hade mehrere Grundsätze aufzustellen, und daß dem gestzgebenden Corps dieses obliege. Hinzegen kann sieht der Majorität darin nieht beistimmen, daß die Gestellig, daß das ermangelnde auf alle Einwohner der seizgeber e nem Richter übergeben sollen, zweiseihafte Gemeinde ohne Linterschied nach Verhältnis ihres Verzschle zu untersiehen, und zu entscheiden. Diese Jeusserschen, und zu wiederlegen stucken, wann sie den 1sten suntersücht, auf welchen Was gegen dem zen s die Majorität einwendet, sieh diese Neussende kieht wiederlegen. Nicht alles Munizipalgut, ihren Chie ungeschieben, sieht ungeschieben, die Majorität das diesen dem wan doch die Güter, von denen im zten s die sten f für unaukfuhrbar, für ungerecht und unzuläßlich; (wenn man doch die Güter, von denen im Iten f die nicht so die Minorität. Was in den Staatsseckel floß, Rede ist, so nennen kann, welches die Majorität selbst ader was verwendet worden, kann freilich nicht immer bezweifelt,) wird für Nationalgut angesehn, sondern aufgesunden; aber gewiß ist es, daß es Fälle giebt, nur daß, welches die Gemeinde laut dem Iten f nicht wo diese möglich ist; und wos auf diese Art kann als ihr Eigenthum beweisen kann, und diese Newissertet werden, ist Gewinn sur die Nation, und die schrenz gekeint der Minorität keineswegs undillig. allgemeine Beifteuer wird um fo viel fleiner, und baber Die zwo von ber Majoritat vorgeschlagnen Bestimfür die Steuerbaren besto weniger laftig. Bas die mungen zu einem Gefete, fann bie Minoritat nicht billigen. Meberiassungen, Schenkungen der alten Regierungen Ober wie, soll der mit historischer Gewisheit dargethane an Gemeinden oder Korporationen betrift, so wie Ursprung, Erlangung, oder Stiftung eines Guls, solche Anstalten und Sufungen, wird der 7te und oder einer Anstalt entscheiden, ob das Gut Nationals sote & allen Ungerechtigkeiten leicht vorbeugen. Die ober Bemeindagut ift? Marum follen nur die Biner, alte Regierung war allerdings als fouverain befugt beren Erlangung nicht ausschlieflich von ber Gemeinde gu diesen Anstalten. Es giebt aber derzelben von als Gemeinde, alle Anstalten, deren Stiftung ausschließgweierlei Art; namlich die, welche auf den 2ten s,
und die welche auf den 10 s Bezug haben. Der
Besishum derer, die sich auf den 7tens beziehen,
kann nicht angelastet werden. Also ist die Furcht
der Majorität ungegründet. Sind keine Attel zu
Bunsten der Gemeinde da, so entscheidet der 7te s
abermal. An dem sten stöft sich die Minorität teix
nedwegs. Sodald die alten Regierungen über diese
Güter verssügten, zu was immer für einem Gebrauch,
was die der Ausdernst zum öfffentlichen Gebrauch,
was die der Ausdernst zum öfffentlichen Gebrauch,
kibst alle Iweidenisseiten. Auch ist es gleichviel, ser
gibt alle Iweidenisseiten. Auch ist es gleichviel, ser
gir allgemeinen oder blossen Gemeindsbedussissen, das die Gewalten mussen
der zu allgemeinen oder blossen Gemeindsbedussissen,
das Wenreinde, alle Anstalten, die Artivale gegen die gu biefen Unftalten. der medenen beginne bereichen

fchloffen. — Auch Mureis und Ufteris Anerbietun- Das noch aus dem fehr imgiläglichen Grund, weil der 6te f dem 10ten f entgegengeseit fen. Das Munigi-Die Difeuffion über ben Beschluß wegen Trennung palgefes (g. 82.) Die Bestreitung der örtlichen Polizei aus ben bagu bestimmten Gemeindseinkunften betreffend, bleibt in feiner Kraft. Wenn bas Rapital nicht binreichte, wornber die alten Regierungen verfügten, und laut dem oten f der Befigthum con ben Gemeinden nicht kann bewiesen werden, so ift es ohne Biederrede Die Minoritat ihrer Commission halt es für uber- Rationalgut; aifo ift auch der Bins davon als Ginkunft

Es giebt aber derfelben von als Gemeinde, alle Anstalten, beren Stiftung ausschlied-

dieser Sache alle Falle vorherzusehen. Ein nachfolgen- Gesetzgebern zu, die Anwendbarkeit auszusprechen; im der Beschluß muß vervollständigen, was jest noch man- zweiten mussen sie ein vervollständigendes Gesetz geber. der Beschluß muß vervollständigen, was jest noch mangelt. Die geseigebenden Rathe werden keine Richter Rubli: Der Gesezgeber kann ehe er genugsame senn. Es kann als der Einwurf der Majorität der Renntniß einer Sache hat, nicht deutliche und klare Commission nicht gelten. Es ist auch nicht um lange Gesehe machen; das ist hier der Fall — und darum und kostdare Prozesse zu thun, sondern es ist darum zu hatte ich gewünscht, man würde mit der Resolution thun, ein nachfolgendes Ergänzungszesez zu machen, noch zugewartet haben. So sorgsaltig also der Raps das nicht nur auf den Anlaß gebenden Fall, sondern port der Majorität auch abgefaßt ist, so könnten zu vortheilhäfte Schlüsse für die reichen und grossen Ges das gesetzgebende Corps zur Absassung dergleichen nüß- meinden aus den derin aufgestellten Grundsätzen und bas gesczgebende Corps zur Abfaffing bergleichen nuslicher und nothwendiger Gefete verwendet, ift feine ge aubte Zeit. Daber gebraucht die Majorität das Wort Richter hier gar zu gewissenhaft. Das gesesgebende Corps richtet nicht, wenn Umftande in Bezug auf die Trennung der Nationalguter von Gemeindes gutern feinem Entscheid unterworfen werden, auf Den vorläufigen Borschlag des Direktoriums. Es ift daber nicht gu fürchten, daß eine Revision der Urtheile ftatt baben werden, weil tein Urtheil gefallt wird, sondern ein Defret gefaßt wird. Einem besonders zu ernennen-der Ausschuß kann die Minoritat ihren Beifall eben so wenig geben, als einem Gericht, heiße es wie es wolle. Richt genug, daß ein solcher Ausschuß sowohl als ein jedes Gericht konnte partheiisch, und bestechbar senn, ware eins und das andere gegen die Constitution, laut welcher das gefeigebende Corps teine feiner Berrichtungen iemanden, wer es auch seve, übertragen kann. Doch genug, die Minorität B. R. hat sie vielleicht schon zu lange aufgehalten. Allein der gegenwärtige Beschluß schien ihr so wichtig, daß sie geglaubt hat, sie wurde ihre Psicht nicht thun, wenn sie nicht auf alle Einwendungen der Majorität geantwartet hatte. Nach reifer dungen der Majoritat geantwortet hatte. Nach reifer Erwägung hat sie nun gefunden, daß der Beschluß, so abgefaßt ist, wie ihn der grosse Rath bis jezt hat abfassen können, und daß die Einwurfe der Majoritat nicht so erheblich, daß man die Resolution verwerfen konnte: he rath ihnen daher die Annahme des Beschluffes, in der hofnung, ihre Genehmigung B. R. werde der Republit ergiebige und nothwendige Bulfsquellen eröffnen, die bei einer anders abgefaßten Refolution leicht, febr leicht verhütet werden, und in die Behälter groffer volkreicher Gemeinden guruffieffen tounten, da fie boch, wie die Minoritat dafür halt, Nationalgut find. -

Badour fpricht gegen ben IIten Art. des Ber fcluffes, der entweder gang überfluffig ober conftitus tionswidrig ift; das erfte wann die Bedeutung richtig ware, die die Minoritat annimmt: offenbar aber ift und auf mangelhaften Kenntniffen beruhend: eine Comes um richterliche Urtheile zu thun, wozu die gesetze: mission der Rathe oder vom Direktorium ernannt, benden Rathe nicht besugt sind. Es ist um so noth: soute auf Ort und Stelle sich erst vollständigere Kenntwendiger einen Nichter zu bestimmen, da verschiedene nisse verschaffen. Rirgends sind in dem Beschluß dies

ren fprechen.

Trennung ber Gewasten fündige, ift der Minoritat Crauer: Wenn fich Streitigkeiten erheben, so nicht so begreiflich. Mohl mag die gegenwatige Reso- find die aufgestellten Grundsatze des Geseiges entweder lution unvolltommen fenn, weit es unmöglich ift, in anwendbar oder nicht; im erften Fall fommt es den

> Borfchlagen gezogen werden; er fann biefen legtern nicht beiffimmen und ift über die Refolution feibft

noch unentschieden.

Ufteri bittet, bag man in feinem Bericht basies nige was über und gegen die Bestimmungen des Bes schluffes bes gr. Raths gefagt ift, nicht mit ben eignen gelegentlich aufgestellten Bemerfungen und Vors schlagen vermenge; diese lettern machen einen gank aufferwesentlichen Theil des Berichtes aus, und sie werden auf feine Beise angenommen, wenn auch schon der Beschluß verworfen wird. Erauer behaup tet, der 5te Art. enthalte nichts ungerechtes, weil er durch den 7ten Art. eingeschrankt werde; allein der 7te Urt. bezieht fich einzig auf den oten und feineswegs auf die borbergebenden Urtifel, - Der 6te Art. auffer feiner Unbestimmtheit, ift ungerecht, weil die Regies rungen der ehmals fouverainen Stadte immer auch die Munizipalrathe Diefer Gemeinden waren. Der 11te Urt. endlich fann unmöglich fo ausgelegt wers ben, als bezoge er fich nur auf Gefetesauslegungen und nicht auf Entscheidung einzelner Falle; die gange Abfaffung beffelben widerftreitet Diefer Behauptung : auch kann man fich jum Ueberfluß auf die Debatten des gr. Rathe berufen, wo die Mitglieder sowohl, wels che für als jene welche gegen den Artifel fprachen, ihn fo auslegten, wie ihn die Dlajoritat auslegt, und auslegen mußte.

Deveven fpricht gegen den 6ten Art.; es ift nirgende bestimmt, vor welchem Bericht die Beweise geführt werden muffen ; die Berwaltungstammern wer-Den Die Beweise fur den Staat führen, aber vor wem ? Der ste Urt. ift überfluffig ; im 10ten Urt. ift das " und andere dergleichen" febr tadelnswurdig. - In Rutficht auf ben 1 ten Art. fimmt er ber Majoritat bei, und verwirft ben Beschiuf.

Laflechere findet ben Beschluß unvollständig, Artifel des Befchluffes von Beweifen und Beweisfüh: jenigen Berfonen bestimmt, Die im Ramen der Ration

gerichte zusammengesezt werden.

Bodmer halt den Schluß für aufferst wichtig; fo viele Schliffe haben wir schon aus Dringlichfeit annehmen mußen, folche die neue Lasten aufs Bolt legten; womit fonnten wir nun das Bolf beger bes ruhigen, ale wenn wir für Millionen forgen : er bittet alfo man foll fich nicht übereilen; ber Rapport fcheint ihm viel zu weitläufig; dann ift eine Petition des ganzen Cantons Zürich benm Direktorium eingekommen, gegen Ansprüche, welche die Gemeinde Zürich macht; ob nun durch diesen Schluß die Bittsteller abgewiesen wurden, das weiß er nicht einmal. Er tragt daher entweder auf Bertagung oder auf eine 2te Commission au, die 61. Einige Gedanken über die bürgerlichen über Majorität und Minorität der ersten entscheide. Rechte und Pflichten der Religionsdie

Mittelholzer glaubt, der Sesezgebung komme es zu, über alle Falle durch Gesetzgebung komme es zu, über alle Falle durch Gesetze zu entscheiden, was Staatsgut sen; im aussinhrlichsten Berstande kann man also allerdings sagen, der Gesetzgeber sen Richter. Die 10 ersten Artikel der Resolution halt er für annehms bar. Der 11. Art. verrathe aber auf gar zu deutliche Airt das eigentliche Richterant, und ist ihm unannehms lich; nach Kubies Absassiung würde er ihn annehmen; mit einzelnen Richtersprüchen dark sich die Gesetzgebung

fo aussührbar als gerecht; die alten Regierungen führ- aller bürgerlichen Pflichten von denen verlangt, wels ten genaue Rechnungen, die allenthalben noch vorhan- chen man den Genuß aller bürgerlichen Rechte boch den genaue Rechnungen, die allenthalven noch vorhalls nicht gestattet; es stimmt jene Ausschliessung auch mit den sein werden, und sobald der Staat erweislich ge- nicht gestattet; es stimmt jene Ausschliessung auch mit macht hat, daß Stiftungen aus verkauften Klostergübeiner gesunden Politif keineswegs überein, da der macht hat, daß Stiftungen aus verkauften Klostergübeiner gesunden Politif keineswegs überein, da der kern nutstanden sind, so nichten alsdann Gemeinden, die Einstuß der Religionslehrer auf das Lok so groß ist, dern entstanden find, so mussen alebann Gemeinden, die Dieselben ansprechen wollten, ihre Schenkungen beweifen; er wurde es im Wegentheil ungerecht finden, wenn ber kirt. nicht vorhanden ware; es waren auch mit Becht gemachte Siffungen für Kibfter, und dennoch hat man bie Kiofterguter fur Rationalguter ertfart. Der ste Art. fleget aus allgemeiner not iger Rechtslehre ber; fobalb bie alten Regierungen verfügten, jo hatten fie Prasumation rechtmäzigen Beliges für sich. Wis Bergicht thut, wurde ganz in der Ordnung senn; aber Den i iten Art. beitift, so kommen entweder die Schwie daß er um wahlfahig zu werten, seinen Beruf erft verrigkeiten daher, weil das Gesez nicht deutlich ift, oder lassen muß, aufs ungewisse hin od er in einem andern weil es über eiwa sich ereignende Fälle nicht abgesprozient das in beiden Fällen muß der Gesegeber das ist eine Sedingung, die je den edel, und wohldenkendsen Gesez vervollständigen oder auslegen. Der Grund Lasmann ausschließt, wahrend sie dem Juriganten eine kerzerer ist auch sur ihn nicht bewegend; hier sollte nur Thure ofsuet.

Merchanis Commercial C

handeln follen. - Er glaubt, es follte ein eignes Tribu- bie Grundlage ber Trennung zwischen Gemeindes und nal für diese Entscheide aus Mitgliedern aller Kantone. Staatsgut festgelegt werden; in der Folge wird bas Eribunal schon angewiesen werden. mmeilleung sonnt

Er hatte gewünscht, dem 4. Alet. mare bie von ber Majoritat verlangte Bedingung, bem 5. Art. auch eine Ausnahme gu Gunften einer einzelnen Gemeinde gemachter Schenfungen, beigefügt worden. - Er nimmt aber den Beschluß an.

nacham ut (Die Fortsetzung folgt.)

bis nicht nie auf ben Antal gebenben Roff, fonbern auf alle abnifche Falle anm nbbar ge. Der Zeit, welche and Rleine & deiften.

ner und öffentlichen Bolfblehrer in hele vetien, den Reprasentanten und ben Burgern der Republik zur eigenen Beutstheilung vorgelegt, von H. Sching, D. G. W. von Zürich, 8. 1799. S. 26.

Der Verfast r bemüht sieh darzuthun, was wir sicht einzelnen Richtersprüchen dauf sich die Gesezgebung nicht abgeben.

Augustini: Der Gegenstand ist dringend, und was die sieh die Gesezgebung nicht abgeben.

Augustini: Der Gegenstand ist dringend, und was die sieh der Religionsdieuer won des die sieh der Religionsdieuer won den kast der Beschluss angenommen werde; dehr zu wünschen, das der Beschluss angenommen werde; dass die Verfast wie die Lusschliestung den Grundsder zu der Heich und der Freiheit entgegen ist, welche will, das alle Virger und Geseschen sohnen will, ninnut er mit vollem Herzen anzietelbar oder mittelbar durch seis gewiste Menrazien dem Aushabengsgesche der Klöster besindliche Bedingung ersüllen werde. In Russischt auf den sten Art. kann er nicht der Majorität beissimmen; er hält ihn sür eben saller dürgerlichen Pflichsen von den Pflichsen von der Gesellung der Gründsger der Gleich; die aller dürgestichen Pflichsen von den Verfast, indem man die Erfüllung der Ausführbar als gerecht; die alten Regierungen führz aller dürgerlichen Pflichsen von den verlangt, welch Der Verfaffer bemüht fich darzuthun, was wir und die Buruffegung und Erniedrigung Derfelben unter alle übrigen Rlaffen der Staatsburger, der Religion felbst bei dem Bolt zu teiner Empfehlung Dienen, Jutrauen, Ordnung, Schorfam und Liebe teineswegs befordern fann.

Daß der Belfslehrer, wenn er ju einem Aute im Staat gewählt ift, auf die Ausübung feines bisherigen öffentlichen Berute mahrend der Dauer feines Amte Bergicht thut, wurde gang in der Ordnung fenn; aber

- The state of the state of the state of

Der schweizerische Republikaner

berausgegeben

witgliedern der geseigebenden Mathe der helvetischen Mepublik.

den Lauberdmyl bliffe um Riffie

Band III. No. XLIV. Lugern, den 11. April 1799. (21. Germ. VII.)

Augern; 10. April. In der gestrigen Sitzung Muret verlangt, daß die Fortsetzung der Dissi fit nachfolgender Beschluß vom Senat angenommen cuffion bis Morgen vertaget werde. Dieser Antrag

" Auf die Bothschaft des Bollziehungsbireftoriums tom 8. d. M. hat der groffe Rath nach erklarter der eine patriotische Adrese seiner Gemeinde übersens Dringlichkeit einmuthig und durch Beifallzuruf beschloss det — in welchem sie Gesetzeber auffordert, die sen Bundtnerischen Erklarung über die Vereinis Hauptstadt der Republik nicht langer unbewacht zu gung Graubundtens mit der belvetischen Republit Die laffen , und fich seibft ju diefer Wache anbietet, wird Canffion ju geben ,

Genat, 2. April.

(Fortfegung.)

Ruch & stimmt der Minoritat mit Ausnahme bes 11. Art. jedoch, bei; betreffend den 5. Art. fo mußen bie protestantischen Kirchengüter mit ben fatholischen gleiches Schiffal haben; Recht zu Bergebungen bavon an Gemeinden, hatte die alte Regierung überall nicht. Ueber den 11. Art. aber, stimmat er der Majorität bei; wie Kubli ihn redigirt haben wollte, wurde er annehmen; nun fann er es nicht, und wunschte ben Beschluß wegen fehlerhafter Redaktion verworfen zu feben.

Mener v. Arb. bemerkt über den 7. S. daß die benden Gegenstand. wenigsten Gemeinden im Fall feon werben, Die ges faderten Beweise zu führen, und Dadurch mußten eine Menge Prozefe entsteben. Er glaubt vielmehr, wenn eine Gemeinde lang ununterbrochenen Befit genoffen hat, so ware der Scaat Beweise zu führen verbunden, wenn er der ansprechende Thail ist. — Jene zahllosen Streitgiter follten nun aber überdief nach dem 11. Art. bon den geseigebenden Rathen entschieden werden. -Schon mehrmals haben wir Befchliffe verworfen, weil Durch fie ben Geseigebern richterliche Berrichtungen schliffe an , burch bie bas Direftorium eingelaben ibertragen wurden; wir werden dieß auch hier thun, wird, den gesetzgebenden Rathen verschiedene auf die - Ein unpar henisches Gericht muß dazu besonders Zeitumffande Bezug habende Nachrichten mitzutheilen. aufgestellt werber. Er verwirft ben Beschluft. - Es ber Gemeinden, benen vormalige Regierungen wider marschiren, an eine Commiffion. Machine and One and femilia to billing

Gefeggebung. | rechtlich ihr Gemeindgut abgenommen, und daffelbe

contract following and not bed about the characters.

wird angenommen.

Ein Brief bes Pfarrers von Hochdorf, E. Lugernperlefen.

Dolder bezeugt feine gerührte Freude über biefe acht patriotifhe Abreffe. Er verlangt ehrenvolle Mitz theilung und Druf in beiden Sprachen ju 500 Erempl. Jastin unterflügt den Antrag, und verlangt Mittheis lung an den großen Rath und ans Bollziehungs Dis rektorium. Bobmer ffimmt Diefen Antragen bei, gieht aber boch vor, die Bache aus ber gangen Res publit ju mahlen, wie es bereits gu thun befch'offen worden. Rubli. Es ift nicht gur Gicherheit der Ges feigeber , daß wir 1500 Mann hieher tommen lagen; es geschieht bieg gur Gicherheit des Baterlande. -Dolders und Joslins Antrage werden angenommen.

Der Genat fehließt feine Sigung und beschaftigt fich mit einem auf die Feier des 12. Aprild Bezug has

cual to take of Senat.

Nachtrag zum 29. März.

(Abends 6. Uhr.)

In geschlogner Situng nimmt ber Genat 2 Ber

Er verweist einen Befchlug über die Beftrafung mangelt ber Refolution noch eine Berfigung zu Gunften berer die fich weigern wurden mit dem Elitencorps w

Groffer Rath, 3. April Prafibent: Desloes.

Grafenried erhalt megen Rrantheit einiger feiel fion gewiesen.

Atermann fodert, daß nun wegen den abgeans berten Berfügungen für Anwerbung Der 18000 Mann vermehrung der Auflagen und Verminderung der Bes Hilfstruppen, das Gefez zurüfgenommen werde, wel. soldungen. Auf Cuftors Antrag wird diese Bitts ches verbietet, daß fich ein Burger in dem Musziger, Schrift ber Befoldungscommiffion zugewiesen. forpe durch einen andern ersetzen lasse. Emur kann Heinrich Roth von Ober, Erlisdach wünscht nicht dieser Meinung senn, denn wir haben alle gleiche eine Witwe heurathen zu dursen, mit der er die Ehe Pflicht das Vaterland zu vercheidigen, und er denkt, gebrochen hat. Atermann will entsprechen. Eust or seder gute Bürger werde gerne das Vaterland vertheiz sodert aus Achtung für die Gesetze Tagesordnung. digen wollen; er sodert also Tagesordnung. Hapani Desch ist Eustors Meinung. Secretan sagt, es solgt ganz Smürs Untrag, welcher angenommen wird.

Die Friedensrichtercommiffion legt eine verbefferte lagt. Man geht zur Lagesordnung, Abfaffung eines ihr jurufgewiesenen Titels vor, wel:

che ohne Einwendung angenommen wird.

folche Unternehmung, und überdem ift dieser Gegen: 2Byder beharret. Desch folgt Wydern. schriften über benfelben erhalt; auch ift die gegenwar, terlich zu beurtheilen ift; er fodert alfo Tagesordnung. tige Bittschrift ein Beispiel, wie übelverstanden folche Man geht zur Tagesordnung. Begehren meift find, denn wirde die Theilung Diefer Waldung jugeftanden, fo ift mohl ziemlich mahrschein, fobert Untersuchung feiner Aufführung, um wann er lich) bag Sabren weit mehr und dann mit gröfferm Recht über chung, der er schon lange unterworfen ift, befreit gu holzmangel flagen wurde als gegenwartig.

ordnung begrundet gur Tagesordnung.

Erlaubnig, vor Derfing ihres Wittivenjahre beurathen Rilch mann fodert bestimmt Verweifung ans Direte lu dürfen. Man geht jur Tagesordnung.

Die Gemeinde Metmenflatten im Rt. Burich bes Bertheilung ihrer Gemeindweide. Diefe Bitte schrift wird an Die Gemeindgutervertheilungscommife

ner Familienglieder für 4 Lag Urlaubsverlängerung. Die Meisterschaft der Schuhster in Basel machen Auf Und er werths Antrag erhält Men er wer Einwendungen gegen die Industriefreiheit und fodern gen der Krankheit seines Vaters ebenfalls Urlaubsver, besonders Einschränfung der Fremden. Man geht

jur Tagesordnung.

Algent Buthi von gaupersmyl bittet um Richts

Afermann fodert nun Urlaub für fich felbft, und die gute Ordnung zu thun; auch gab uns Frants weil fein einziger Cohn im Auszügerforps fich befin, reich erft neulich das Beispiel der gleichen Grundfate, det, und sein wichtiger Gewerd zu Hause nicht bes also fodert auch er Tagesordnung. Afermann bes sorgt wird. Carrard sagt, der Plaz von Afermann Vater wurde. Gecretan beharret ebenfalls, weil nicht die ist hier; ich fodere Tagesordnung. Gapani folgt Ausschungsart der ersten Scho sein das in dersels ben begangne Verbrechen diese Verbindung nicht zus

Leongi Rapeli von Meisterschwanden wünscht seinen Untheil an ben Gemeindsgutern zu verfaufen, Die Gemeinde Tagerfelden fodert Erlaubniß, ihre welches Die Gemeinde nicht geftatten will. Rilche Gemeindwaldungen vertheilen zu durfen, weil sie holz mann munscht Verweisung an die Gemeindsgutervers mangel hat. Brope fodert Verweisung an die Gestheilungscommission. Wyder fodert eine eigne Coms meindegutervertheilungscommiffion. Germann und miffion über Diefen Gegenftand. Cuffor ift Rilche Rilch mann folgen Diefem Antrag und bitten um manns Meinung, weil Die allgemeine Commiffion ben schleunigen Rapport von der Commission. Escher Gegenstand im Ganzen behandeln soll. Rellstab ift stimmt ebenfalls fur Berweifung an die Commission, Wyders Meinung, weil es nur um Erlauterung eines kann aber nicht dazu stimmen, daß ihr ein schleuniger mißverstandenen Gesetzes zu thun ist, denn die Ges Bericht abgesodert werde, denn allersoderst ist der meindgüter sind wohl als Eigenthum, nicht aber als gegenwärtige Zeitpunkt nicht sehr geschikt für eine Privateigenthum der Gemeindsgenossen erklart worden. fand fo ausgedehnt und mannigfaltig, daß er nur tan bemerft, daß das Recht bes Untheils an ben mit der größten Lofalfenntnig behandelt werden fann, Gemeindgutern febr verschieden fenn fann und alfo und es alfo febr gut ift, wann die Commiffion viele Bitt: vollig nach den Rechten jeder Gemeinde, alfo richs

Ulyffes v. Galis im Eggbubl, Rt. Burich, Die Gemeinde Tagerfelden in etwa 20 unschuldig erflart wurde, von der toftbaren Bewas werden. Billeter fodert Bermeifung and Diretto; Ein Rebenwirth in Unterendingen im Rt. Baben rium, obgleich er bon den Galifen feinen guten Bes bittet um Erlaubnif, weiter fort Wein ausschenfen ju griff bat. Cuftor fodert Tagesordnung. Rice for Dürfen. Man geht auf die bestehende Direktorialber Dert mit Unwillen Tagesordnung, weil diese Galis, befonders die beiden Bruder von Marschlins, Erge Margaretha Streit bon Riggieberg bittet um meuchelmorder, Berrather 1. 1c. am Baterland find. Itorium. Billeter stimmt nun auch jur Tagesords

ming und hoft biefer Salis werbe naber eingezogen fenn. Efcher fagt, ungeachtet Des fchonen Bergeich, Rachricht fur Die Ariftofraten fenn, weil fie fchen mers niffes von fraftigen Schimpfworten, welche Ruce ges den, daß noch Patriotismus in helvetien herrscht ! gen die Gebrüder Salis ausgestoffen hat, fann die Er fodert ehrenvolle Meldung und Mittheilung an den Bersammlung, wenn sie den Grundfatzen getreu senn Senat. Dieser Untrag wird angenommen. will, darauf feine Rutficht nehmen, weil der gr. Rath teinen öffentlichen Unflager haben foll. Dier haben Williau, flagt, bag man ihm noch ein Ginzuggelb wir also nichts zu betrachten als die Bittschrift eines abfodere. Kilchmann fodert Tagesordnung, weil Burgers, der Einwendungen wider gegen ihn genom der Rauf icon vor unferm Aufhebungsgefes fatt mene Maasregeln macht, folglich follen wir Diefelbe hatte. Cuftor folgt Diefem Untrag, welcher anges bem Direktorium gumeifen. Rice bezeugt, daß er nommen wird. einen groffen Fehler habe, und eine Rage, Rage, und einen Schelm, Schelm beiffe, allein er will fich ihre Rirchenrechte von ihrem ehmaligen Commandeur von diefem Sehler nicht befreien, und beharret alfo beeintrachtigt murden und fodert Gerechtigfeit und auf feinem Untrag. - Man geht gur Tagesordnung. beffere Schulanstalten. Auf Cuffore Untrag wird Diefe

Das Bollziehungs . Direktorium der helve- Bitwe feines Bruders heurathen ju tonnen. Dan tischen einen und untheilbaren Republik, geht zur Tagesordnung. an die geseggebenden Rathe.

Burger Gefeggeber!

Mit euch theilt das Bollziehungsbirektorium bas gang besondere Vergnügen, das demfelben eine patrio, tische Gesellschaft zu Sumiswald im Kanton Bern verursacht. Diese Gesellschaft sendete unterm 29sten Morz dem Direktorium die Beschreibung von dem durch fie veranstalteten Freuden; und Boltsfeste wegen Bimbens Befreiung. Dem Feste wohnten mit bergli

pflangt, und die Feierlichkeit durch Ablesung einer fand niedergefeste Commiffion gewiesen.

patriotischen Rebe geendigt.

Nachahmungswürdig ist die Art und Weise, wie sten sonntüglichen Abend zubringt, unter öffentlicher Borlesung der Zeitungs, und Bolksblätter, so wie vornemlich auch der Seseze und Verordnungen, welche Vorlesung ungeachtet des grossen Zulauses mit An. Borlefung ungeachtet bes groffen Zulaufes mit Un fand gefchieht.

Bu einer Zeit, Burger Gefeggeber, wo euch bie hin und wieder so unpatriotische Volksstimmung Sor; gen und Mihe verursacht, muß es euch angenehm fenn, hier bon einer patriotischen Gesellschaft, Die zum

Mufter dienen fann, Nachricht zu erhalten. Republikanischer Gruß.

Billeter fagt, bieg wird abermals eine fatale

Jatob Scheurmann von Bangen, Diffrift

Die Gemeinde Luggeren im Rt. Baden flagt, baß

Das Direktortum übersendet folgende Bothschaft. Bittschrift dem Direktorium zugewiesen. J. Almann im Diftrikt Wangen wunscht die

Die Burger von Reuenkirch wunschen ber Due nizipalität von Sempach beigeordnet zu werden. Auf Rildmanns Untrag wird Diefem Begehren ents sprochen.

Die Gemeinde Schut bittet für einen Rlofters speicher, um ihn als Schulhaus gebrauchen zu konnen. Carrard fodert Bertagung, weil laut bem Gutachten ber Erziehungscommiffion die Gemeinden in Diefer Rutficht beginftigt werden follen. Diefer Untrag wird angenommen.

Aus dem nahen Walde holte die mannliche Just die Erblehen eine besondere Losfaufungkart zu bestimt men gedenke, da sie dieselben nach dem Feodalrechts. Dorfes begrüßte sie die weibliche Jugend mit Freisteitsgefangen. Unter Jubel wurde der Baum hinger trag wird diese Vittschrift an die über diesen Gegenz pflantt, und die Teielichkeit durch Ablesung einen gedenke, Cammission generalie Diele Burger bes Thurgous flagen, baf man für

Joh. Mafertin von Amseldingen wünscht, das Ein besonderes ehrenvolles Zeugniß giebt der Ge, die Gesegeber einen Prozes entscheiden, weil er sonft sellschaft der Distriktostatthalter von Niederemmenthal.

Joh. halder von Lengburg winscht von einem Mhangsrecht befreit zu werden, weil das Erb erst nach dem Aufhebungsgesez angetreten wurde. Weber for dert Tagesordnung, weil der Beerbte vor unserm Geset gestorben ist. Utermann widersett sich Wesbers Untrag, weil der Erb erst von Antretung des Erbes angerechnet als Eigenthumer angufehen ift. Efcher fagt, es mare für viele Leute fehr bequem, Der Prafident des vollziehenden Direftoriums, wenn das Gut eines Bevftorbenen erft dann wieder Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sefr. haben, weil dadurch ein Zwischenzeitpunkt ents Mouff on. Eigenthum sich eines eigenthumelosen Guts zu ber

machtigen. Allein ba biefe Erflarung noch nicht gestberfelben ans Direftorium, um fie biefen brafen Dits feglich ift, fondern bas Out eines Berftorbenen im Mus burgern gugufenden. Duret findet, Laftedere bes genblit von deffen Tod Eigenthum feiner Erben wird, fo gehre nicht genug; er will eiflaren: Die Zurichermilig muß auch das Abzuggeld vom Todestage an bezahlt babe fich mobi um das Baterland verdient gemacht. werden, und alfo follen wir über diefes Begehren gur Cagesordnung geben. Man geht zur Lagesord, flaren, jemand habe fich um das Baterland mobil

aus dem Unterwaldner gand vertreiben wolle. Cuftor die Intiative dem groffen Rathe gufommt. fodert Bermeifung and Direktormin. Gapani folge

Diefem Untrag, welcher angenommen wird.

By Der im Ramen einer Commiffion tragt barauf wactern Baterlandsvertheidiger ju thun. an, einigen Sofen der Gemeinde Rugwyl zu geftat: ten, fich mit ber Munigipalitat von Wangen ju ber ffimmt ber ehrenvollen Melbung berglich gerne bei, einigen. Diefer Untrag wird mit Dringlichfeiterflat aber nicht dem Autrag Murcte, weit wir dazu nicht rung angenommen.

Atermann fobert Bestimmung, daß auch die Beinfuhren Dem Fuhrgefes unterworfen fenn follen. geben, mbem ohne Zweifel beute noch ein Befching Bimmermann bemertt, daß fich diefes von felbft Des groffen Rathes jur Belobung der Burichermilig verstehe und fodert alfo Lagesordnung, welche anger an uns gelangen wird.

nommen wird.

Senat, 3. April. Prafitent: Fornerob.

jenigen des Genats als Mutheilung die Bevollmachte vollftandigeren Zufriedenheitsaft fur die Zurichermilig gung, die der groffe Rath bem Direftorium giebt, ju veranlaffen. Diefer Antrag mird angenommen. um 2 Glieder Des groffen Rathe in Die Cantone Dber: land und Golothurn ju fenden. Das Bollgiehungs, Der allen Beborden ber Republit einscharft, nur Die Direftorium zeigt in einer Bothichaft an, bag es Die durchaus nothwendigen Berfonen in ihre Cangleien Reprafentanten Dichel und Schneiber in ben aufzunehmen, und erflart, bag, wenn irgend ein Uns Canton Dberland, Den B. Reprafentant Sammer geffellter in einer Canglei feine Stelle berlaffen baben nach Dlien ju fenden genothige mar, und an ber wird, um die Baffen ju ergreifen, bas erfenntliche Genehmigung ber gefeggebenden Rathe nicht zweifelt. Baterland ihn fur ben Berluft zu entschadigen suchen,

merten, daß, da bas Direktorium, um Reprafentan feine Stelle verschaffen wird. ten auf Gendung gebrauchen gu tonnen, ber Bewillie Derjenige, ber die Auszahlung bes Gehalts ber gung des gefeggebenden Corps bedarf, der groffe Rath Angestellten bei der Canglei des groffen Rathes burch nun irriger Weife Diefes Dabin auszulegen Scheint, Das Rational; Schajamt alle 2 Monaten verordnet, bag es nar ber Ginmilligung bes eingelnen Rathes wird verlefen. bedorfe, aus welchem bas Mitglied gewählt ift; Die Durch einen gefeglichen Befchlug erfolgen.

Buthi bon Golothurn verlangt, daß ber Ge nat gleichmaffig mit dem groffen Rathe, auch Die Gen bung bes B. Schneibers, Mitglied bes Genats, nommen.

gutheiffe. Diefes wird befchloffen.

Des Cancons Burich, Die gemiffermagen bas Baterland der Berfammlung ausbleiben, follen fur Die Zeit ihrer gerettet bat, indem fie muthvoll bineilte, wo immer Abmefenheit ihre Entschädigung nicht begieben, wird Dem Baterland Gefahr brobte, nach den Grengen, verlefen. nach Dem Geneis, nach der Lineb; er berlangt ehren: bolle Meloung ihres Parriotismus, und Ueberfendung ben, Die Stellvertreter Des Bolles follen, mann fie,

Ufteri: ein einzelner Rath ift nicht befugt gu ers verdient gemacht; es bedarf hierzu ber Bufammenftims 5. Unt. Saufer in Stang flagt, daß man ibn mung beider Rathe und eines Befchuffes, fur welchen

> Stapfer begreift nicht, warum man fich weis gern wolle, ehrenvolle Meldung bes Betragens jener

Ufteri bittet, daß man ibn nicht migverftebe; er befugt find.

Sch waller glaubt, man muße gur Tagesordnung

Stapfer will gar nicht barauf bringen; Die brat Die Berfammlung bildet fich in geheimes Comite. fen Burger, bon benen Die Rede ift, werden auch ohne ehrenvolle Melbung weiter ihrer Pflicht Genuge leiften.

Buthi bon Golothurn, will ehrenvolle Melbung beschlieffen; und jugleich durch den Prafident des Ges Das Bureau bes groffen Rithe überfendet bem nate jenen bes groffen Rathe einladen laffen, einen

Der Befdluß wird verlefen und angenommen, Ufter i will einzig um funftiger Falle willen bei und ibm bei feiner Ruttunft, feinem Berdienft gemas,

Buthi, von Golothurn, rath jur Unnahme, und Bewilligung muß bielmehr von beiben Rathen und will ben groffen Rath einladen laffen, Diefes Gefes auch auf Die Angestellten bei ber Canglei bes Genats ausjudehnen.

Der Befchluß und biefer Antrag merben anges

Der Befdluff, welcher erflart, die Bolferepra gaflechere fpricht gum Rubme ber Elitenmilig fentanten, melche ihrer eigenen Geschäften megen von

Badour gebort gewiß nicht ju benen , bie glaus

anstatt ihrer Pflicht Gerüge zu lei ten, eigene Ges schliessen. — Uebrigens sollen ist alle Reprasentanten schäfte besorgen, dafür bezahlt werden; aber eben so auf ihrem Posten sen; der große Rath hat seine abs wenig durfen wir Beschlusse annehmen, die der Wills wesenden Mitglieder zurükberusen; er verlangt der tuhr die Thure öffnen, welches hier der Fast ist. Der Senat solle das nämliche thun, und übrigens den Bes Ausdruf, " welche ihrer eigenen Gefchaften fchluß annehmen. wegen", ift unbestimmt; wenn ihm die weitefte Must behnung gegeben wird, fo ift er ungerecht: gefegt, ich nur, daß der groffe Rath fur die Bollziehung deffelben erhielte heute Nachricht von der gefährlichen Krant durch einen weitern Beschluß forge. Auch Laflecheres beit meines Baters, meiner Gatten, meines Kindes; Untrag stimmt er bei. De per v. Arb.: Die Reso, follte ich in diefen und abnlichen Fallen feine Pflichten lution muß auch schon auf die ist abwesenden Mitglies bes Rindes, Gattin ober Baters erfullen Durfen ? ber angewandt werben. - Der Befchlug wird anges wift man aber Diefem Musbruf einen eingeschranften nommen. Ginn geben, und follten die Rathe jedesmal entfchei den, ob die Urfachen binlanglich find, Die Abwefen: Mitglieder. beit ju rechtfertigen, fo ift der Befchlug überfluffig. Er verwirft benfelben.

Badlin fann, befonbere in ben gegenwartigen Beitumftanden , nicht Badour Meinung beipflichten ; Der Dienft des Baterlandes muß jest gewiß den übrie wird angenommen. gen Pflichten und Familien Derhaltniffen vorgeben; bennoch findet er ben Beschluß, feiner Rurge megen, tadelhaft; er fagt ju wenig; er bestimmt feine Zeit, Borschlag zu machen, wie man fich zu verhalten hate bon der an er als in Kraft fevend angefeben werden foll; um das Gefez über den Abzug ber En Schadigungs wenn die wirklich Abmefenden auch verftanden fenn follten, fo mußte man fie doch erft gurufrufen; ber Beschluß nimmt auch feine Mutficht auf ben fonftitutio; nellen Urlaub der Rathe, von welchem freilich nur in schaft Nachricht von einer patriotischen Gesellschaft in rubigen Zeiten, und in den gegenwartigen gar feine Sumiswald im Kanton Bern, die ein Freudenfest über

Rede fenn fann.

Fuch's verlangt eine Commiffion. Rubli findet felben einfandte. den Beschluß bestimmt, klar-und gerade von hinlang, licher Lange; derseibe sagt alles was er sagen soll; Schade nur daß er nicht den 12. April 1798. gefaßt Truppen noch in Schasshausen und diese Stadt noch ward. Er will ihn auf der Stelle annehmen. Es würde in der That wenig ehliche oder elterliche Liebe der Franken bei Finstermünster und bei Vervan mit. Verrathen, wenn man sich von Erfüllung der Pflichten Veile werden unter lebhaften Beifallsbezeugungen and dieser Verlagen von Verlagen bei Verlagen unter lebhaften Beifallsbezeugungen and Diefer Berhaltniffe dadurch abhalten lieffe, weil man gehort. für die Zeit die man denselben widmet, nicht bezahlt wird. Ruepp: Wir sollen an unserer Stelle senn, "daß Schaffhausen noch helvetisch war; " unstreitig und wenn abwesende und unthätige Mitglieder bezahlt iff er nur durch eine Uebereilung des Redakteurs in die werden sollten wie die arbeitenden, so ware das sehr Bothschaft gekommen. Der Boden der Freiheit kann ungerecht; er nimmt den Beschluß an. Lüth iv. Langn. der h die Lirannen und ihre Trabanten besetzt und untersfüzt Rublis Meinung und will sogteich annehmen. durch ihre Gegenwart verunreinigt senn, aber er hört Lafte chere: Die Mitglieder der Rathe entfernen sich darum nicht auf Boden der Freiheit und helvetisches entweder in öffentlichen Angelegenheiten, wann sie z. B. Gebiet zu senn. bom Direktorium auf Sendungen gebraucht werden, Die Discusson über Trennung von Staats, und oder in eigenen Angelegenheiten; von den leztern Ent. Gemeindgut, wird fortgesezt. fernungen ift hier allein die Rede; dieselben sind wieder Meper von Arau glaubt, nur in den ehmaligen bon gedoppelter Art; entweder geschehen sie für Ges aristofratischen Hauptstadten werden sich über diese schafte zu eigenem Ruten und Bortheil; wie sollte Trennung Schwierigkeiten erhiben und da werden so die Nation diese bezahlen! oder es sind Krankheits, viele Verschiedenheiten statt sinden, daß es besser ware, und Unglutsfalle die die Entfernungen veranlaffen; für Commiffarien flatt eines Gesetzes dahin zu senden. solche Talle ift durch unfere hinlanglich groffen Befol. Er verwirft den Beschluß. Dungen geforgt, wir fird feineswegs genothigt unsere Baslin fpricht von der Nothweudigkeit sobald Derzen gegen Familien und Freundespflichten zu ver: möglich diese Trennung vorzunehmen; die Grundsage

Mittelholger billigt den Beschluß und wünscht

La fiech ere verlangt Verlefung der abwefenden

Man nimmt den Namensaufruf vor, und es gei t fich daß mit Urlaub abwesend find: Bundt, Fres farb, Lauper, Scherer, Thoring, Daucher.

Laffecheres Untrag, Diefe Mitglieder gurufgurufen

Luthi v. Gol. ersucht die Gaglinspettoren ein eigen Buch gu fabren über die Abwesenden, und einen Zahlungen an bie Abmefenden genau zu vollziehen.

Der Antrag wird angenommen.

Das Vollziehungsbirektorium giebt in einer Bothe Bundtens Befreiung feierte und die Beschreibung des

ben II. Art. theilt er Die Beforgniffe ber Majoritat fenn. nicht; es follte im beutschen Beschluß anftatt Streitige feiten, Schwierigfeiten (Difficultes) heiffen; Diefe Guter von folder Art haben, tonnen über das Gestern konnen wohl am beffen durch einen Borfchlag des fes einig, das Gefez kann beiden gang flar, aber fie Direktoriums und Commiffionen der Gefeggebung un tonnen über Thatfachen fireitig fenn - und in folden terfucht, und es wird in jedem fich erhebenden einzelnen Fallen wurden wir durch den Beschluß offenbar zu

Der geiftlichen Guter in jenen Gegenden bemachtigt. Parthei und Richter zugleich und wurden immer geneigt Kantone des katholischen Helberiens, hat die Republik trachtigen. Die Aloster abgeschaft, ihre Guter für Staatsguter tonnten Diefe vormaligen Rirchenguter Der Protestanten gleiche zu Gunften der protestantischen Rirche ? - Ge: nur unter der Bedingung vom Staat ju Rationalgut rade das Segentheil; er fpricht unbedingt alle Rirchen erflart worden, daß dieser den Unterhalt der daraus guter für Staatsgut an — was wir uns bei der fathos bezahlten protestantischen Kirchendiener, die daraus lischen Kirche zu ihnn nie getraut haben wurden : nicht fundirten Anstalten über sich nahm; alle diese Anstale einmal nimmt der Staat die Verpflichtung über sich, ten, Diefe Behalte ber Protestanten, werden alfo auf Die bisher aus Diefen Gutern beforgten, Ergiehungs Roffen der Ration bestritten, werden ben Ratholiten und Armenauffalten weiter zu unterhalten. - Dief jur Laft fallen, und diefe werden ffartere Contributionen allein ift alfo mobl binlanglicher Beweggrund gur Ber als jene bezahlen miffen. In Rutficht auf den 6. und werfung. — Auch über den 1. Art. ware febr vieles 11. Art. ffimmt er der Commiffion bei. Durch elende ju fagen; er verlangt Entscheidung der groffen Frage: Cophismen will man darthun, daß die Gefeggebung pb die erfauften Couveranitaterechte der vormaligen fich burch den II. Urt. fein Richteramt anmaffe; ja fouveranen Stadte entschadigt werden muffen; und freilich thut fie es, und begeht damit den groffen und wenn man diefe Frage mit Rein beantwortet, fo muß ben alten Regierungen fo oft und mit Recht vorgeworf, davon auch Anwendung auf die Auswüchse von Sous nen Tehler, Parthei und Richter zugleich fenn zu wol- verainität welche die verschiednen Municipalffabte belen. Er verwirft den Befchluß.

Genhard nimmt den Befchluß an , und findet als unvollstandig, ungerecht und constitutionswidrig. ben 11. Art. in der Dednung ; ein gewöhnlicher Genhard behauptet, die Protestanten werden auch ben 11. Art. in der Ordnung; ein gewöhnlicher Genhard behauptet, Die Protestanten werden Richter findet hier nicht ftatt, fonst konnte die kathoz gang alle Bertheile aus ihren Richengutern genieffen, lifche Religionsparthei auch gegen ben Befchluft über welche ben Ratholifen jugefichert find. Rloftergiter für den Richter appelliren. - Die Ration! ift im eigentlichen doch nur durch beide Rathe repra- ehmalige Rlofter ju gandvogteien geworden find , und fentirt ; bei einer Theilung gwischen der Ration und feineswegs ju Schuls und Armenanftalten. gewiffen Corporationen tann fein Richter jugelaffen! werden; die gegenwartige Resolution foll nur ein Leit. Rationalguter und ber Befchluß angenommen werden

des Beschluffes Scheinen ihm annehmlich ju fenn. Ueber richt für biefes Geschäft wurde gang constitutionswidrig

Badoux: Die Ration, und bie Gemeinden bie Fall ein Gesez für alle ahnlichen Falle gemacht werden. Nichtern werden. — Dieg ift z. B. der Fall so oft Er nimmt den Beschluß an. über den Werth, die Deutlichkeit und Bestimmtheit Varras spricht gegen den Beschluß; um den eines Beweistitels die Frage erhoben wird; wir wurden 3. und 4. Art. Deffelben beurtheilen gu tonnen , glaubt Richter über die hinlanglichfeit und Beweisfraft Diefer er, muffe man in die Geschichte der Rirchengiter Titel fenn. Er begreift auch nicht, warum man gwifchen beraufsteigen. Bon den Zeiten Conftantins an bis Gemeinden und Individuen einen folchen Unterfchied jur Reformation find überall alle geiftlichen Stiftungen machen will; wann die Ration mit einem Gingelnen als moralische Personen betrachtet worden die also über ein Eigenthum ftreitig ift, so entscheidet der Rich: Guter befiten fonnten ; jur Zeit der Reformation haben ter; warum follte er es bier nicht. Suten wir uns Die souverainen Regierungen desjenigen Theils von in den Sehler der alten Regieremgen ju fallen, den Helvetien der fich von den Ratholiten fonderte, fich ichon Barras anführte; die gesetzgebenden Rathe maren - Bum groffen Erftaunen und gur Betribnif gewiffer fenn, Gemeinden gu Gunften der Ration gu beeine

Buthi v. Gol. fagt , Barras babe ibn aus feiner erflatt. - Die gegenwartige Refolution follte nun den Unentschloffenheit geriffen; auch er verwirft den Befchluff; Ratholifen eine Compensation gewähren; aber fie thut aber nach gang anderen Folgerungen wie jener. — bas hoehst unvollständig; indem hier zwar die protes Ueber die Rlosterguter haben wir verfügt, aber so baf Kantischen Kirchenguter, aber nur die nicht verkauft wir den Zwek ihrer Stiftung veredelten; wir haben find, für Staatsguter erflart werden; nun find aber berfugt, daß ihr Ertrag einzig, für verbefferte Schute eine Menge berfelben verauffert in den Sanden bon Erziehunge, und Armenanstalten foll verwandt werden; Stadten, ale Laufanne, Birich, Bafel u. f. w. Dann ich frage nun : thut ber gegenwartige Befchluß bas faffen, gemacht werden. - Er verwirft den Befchlug

Luthi v. Gol, erwiedert das Kaktum, dag viele

Erquer: Juft bas ift Beweis daß biefe Giter faden für jene Theilung fepn. — Ein besonderes Ges mug.

genommen.

Diefem Berlangen wird entsprochen.

Der Genat schließt seine Sitzung um eine Bothe

Ranton Solothurn Nachricht giebt.

Groffer Rath, 4. April. Prafibent Desloes.

Das Direttorium überfendet folgende Bothfchaft: Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republit, an die geseggebenden Rathe.

Burger Gefejgeber!

Das Bollgiehungedireftorium glaubt, Euch eine

Man verlangt ju wiffen, ob die Ginfchreibungs: gebuhren von Bergabungen unter Lebenden im Zeit, taren theils ungleich, theils in mehrern Gegenden gu punft der Bergabung bezogen, ober ob damit bis nach boch angesezt find, als daß sie neben der handande, bem Absterben des Donators gewartet werden foll? — rungssteuer von zwei vom hundert bestehen konnten dem Absterben des Donators gewartet werden foll? - Das Bollziehungsbireftorium haltet Dafur, daß diefe Abgabe alfobald bezahlt werden muffe, weil Die Bers gabung felbst vom Zeitpunkt der Ginschreibung an als verfallen angesehen wird. Wenn es anders fenn, wenn man Bedingungen oder Ausnahmen gestatten follte, fo murbe man eine Quelle von groffen und haufigen Schwierigkeiten eröffnen. Diefe Ausnahmen murben überhand nehmen, und vielen Burgern die Mittel er leichtern, der öffentlichen Raffe eine gefegmäffige und teineswegs dructende Abgabe ju entziehen; andere Bei bis ber Raufstausch Die Gumme von 1,000 Franken trugereien wurden noch aus einer Berfugung entfteben, welche die Bezahlung diefer Ginschreibungsgebuhr bis nach bem Tode bes Donators verfpaten wurde.

Das Direftorium ladet Euch ein , Burger Gefeg-

Beber! über Diefe Frage ju entscheiben.

Republifanischer Grug.

Der Prafibent bes volltiebenden Direftoriums, Through bediene mate Bud b. marif

Im Ramen bes Direftoriums, ber Gen. Gefr. mouffon.

Bellegrini fagt: entweder fen es von Bergas bung miter Lebenden Die Rebe, und bann muffe Die

Mit 28 Ctimmen gegen 22 wird ber Befchluf an- Einregiftrirung fogleich bezahlt werden, ober aber von folchen, die erft nach bem Tobe fatt haben, ba bann Dolder und Brunner verlangen im Ramen auch bie Ginregiftrirung erft nach dem Tobe gefchehen ber Gaalinfpeftoren, den Gecretars bes Genats welche foll. Rild mann fodert Riederfegung einer Commife jur Bertheidigung bes Baterlands auf die Grengen eilen, fion uber diefen Gegenstand. Diefer Untrag wird ans ihren Gehalt bis jum I. April auszahlen zu durfen. genommen. Pellegrini, Marti und Rilchmann werden in bie Commiffion geordnet.

Das Direttorium überfendet patriotifche Bus schaft des Direktoriums anzuhören , worinn es von schriften der Gemeinden Cheferez, Grens und garippe ber Sendung des B. Reprafentant huber in dem im Leman , und von 13 Gemeinden des Diffrifts Bulle im Canton Fryburg. Man flatscht. Marcacci freuet fich über diefe patriotischen Gefinnungen, und fodert ehrenvolle Meldung. Gennog folgt, und gibt diesen Gemeinden bas befte Zeugnif. Die ehrenvolle Dels dung wird erfannt.

> Underwerth, im Ramen einer Commiffion, legt folgendes Gutachten vor, über welches fogleich

Dringlichfeit erflart wird:

An ben Genat.

In Erwägung, daß nach bem Gefeg vom 15ten hornung 1799 ben Munizipalitäten in denjenigen Ges genden das Fertigungerecht über Raufe und Taufche Frage vorlegen zu muffen, über welche es Euch unge, zutommt, in welchen dieses Mecht nach ehevoriger faumt zu berathschlagen ersucht. Uebung den niederen Gerichten zustand;

In Ermagung, daß die ehemals bezogenen Schreibe

bat ber groffe Rath nach erflarter Dringlichfeit befcbloffen:

1) In benjenigen Gegenden, in welchen nach bem Gefeg bom 15ten hornung 1799 bas Fertigunges recht der Raufe und Laufche den Munizipalitaten jus fteht, follen, nebft ber Ginregiftrirungegebuhr ber 2 bon 100, durch ben Raufer von 100 Franten, und mas darunter ift, 2 Bagen entrichtet werden; und fo fort, überfteigt.

2) Gobald die Summe 1000 Franken übersteigt, so wird bon jedem hundert, und was darunter ift,

uber die 1000 Franken nur I Bagen bejogen.

3) Die namliche Schreibtare bat auch bei Taus ichen ftatt, und foll von jedem Laufcher von dem Werth ber ihm zugefertigten Grundftucke nach bem im borigen Artifel bestimmten Berbaltnig entrichtet merden.

4) Diefe Taren werden ju Sanden ber Munigis

palitat bezogen.

5) Sie bleiben nur fo lang in diefem Berbaltnif, als die Einregiftrirungegebuhren mit 2 pom 100 bes jogen werben.

6) Es fiehet den Parthien frei, eine Abschrift dies

fer, in die Regiffer ber Munigipalitat eingetragenen boben werbe. Rildmann wunscht, bag men nicht Fertigung ju nehmen.

7) Es wird fur eine folche Abschrift bem Schrei

nothig ift, angeschlagen werden.

f I. Rilchmann findet diefe Taren viel zu boch, und fordert Rufmeifung bes Gutachtens an die Com barauf an, von dem Direftorium Die Bittfchrift über miffion. Ummann ift gleicher Meinung, und fodert das Stadtgut von Golothurn abzufodern. bochftens 2 Bagen für jeden Rauf Schreibtar. Rell ftab flimmt ebenfells fur Abanderung bes S, in wel chem er befonders auch gu bestimmen wunscht, daß fatt dem abmefenden Br. Suber, Br. Bimmer alle Munigipalitaten Diefe Ausfertigungen beforgen. mann jugeordnet. Euffor ifi gleicher Meinung. Anderwerth gefieht, Jac. Stifler, aus Langern, fodert bas belbes bag er mit Bergnugen gegen Diefen Rapport fprechen tifche Burgerrecht. Auf Rilch manns Untrag wird bort, indem er von der Majoritat Der Commiffion Die Bittschrift dem Bollziehungsbirettorium zugewiesen. überstimmt wurde; er fodert alfo ebenfalls Rufwei Bilbhauer Chriften wunscht den Befchlug ber fung an diefelbe, um ihr Gutachten abzuandern, und Gefeggebung auszuführen, in die National. Bibliothet glaubt, es ware am zwekmaffigsten, für jedes 100 das Bildniß Gefiners aufzustellen. Rellftab fodert Branken 2 Bagen, und mas über 1000 Franken, von Berweifung an Die Bibliothet, Commiffion, weil jest

jedem 100 Franken I Bahen bezahlen zu lassen.

Ackermann vertheidigt das Gutachten, weil durch zu starken heinahe keine Befoldung haben wurden. Ion auch im Keieg die Künste des Friedens begünstigen, und also dem Begehren entsprechen. Nellstabs min i ist gleicher Meinung, weil sonst Niemand Munique auch im Begehren entsprechen. Nellstabs min i ist gleicher Meinung, weil sonst Niemand Munique wird angenommen.

Mitglied senn wollte; er sodert also Angenanden.

Die Gemeinde Digny, im Distrift Cossonab, weil das wandt sind, daß alle ihre Mitglieder unter sich so vers wo Motarien vorhanden sind, diese Ausfertigungen wandt sind, daß sie, saut dem Munizipalitätsgeses, nicht durch die Munizipalitätsgeses, nicht durch die Munizipalitätsgeses, nicht durch die Munizipalitäten geschehen können. nicht in die Munizipalität neden einander gewählt Carrard bemerkt, daß noch die gröste Berschieden, werden können; sie sodert also Auskunft über diesen heit hierüber in Helverien statt hat, und daß es nur Segenstand. Secretan sodert Berweisung an eine darum zu thun ist, da, wo diese Zoren zu hoch sind. Sommission. Des loes solgt, weil dieser Fall noch dieselben zu vermindern; daher wünscht er, einzig ein häusiger eintreten wird. Weber folgt. Kilch mann Maximum zu bestimmen. Des loes denkt, es sen wunscht, daß so kleine Gemeinden mit grösten vereit febr gwefmaffig, blife Lore ine Berhaltnig mit dem nigt werden. Muce wunfcht, das Direktorium ein Werth der Aften ju feten, damit die Reichen mehr guladen, hierüber Bericht zu geben. Rellfab munfcht, gablen als die Armen; er unterfügt alfo die Grund biefe Gemeinde einzuladen, fich mit ihrer Ruchges fage der Ermnuffion. Euft or munfcht, daß man fo meinde zu vereinigen. Gecretan beharret auf feit gleich etwas Geringes und mit ben Aften Berhaltnig, nem Antrag, welcher augenommen wird. Geeres maff ges als Tepe bestimme. hertog von Mun tan, Alefch und hameler werden in die Commiffer, folge Underwerthe Bemerkungen. Weber wunfcht fion geordnet. ebenfalls, baff man fogleich entscheibe, und von jedem Br. Diffriftsrichter Major, in Morfee, wunscht 100 über 1000 I Baten begable, ohne Unterfchied, Antrag wird die Bittschrift bem Direktorium juges rb bif burch Rotarien oder Munizipalitaten gefchebe. wiefen. Suffor stimmt nun diefer Meinung bei. Ander: Die Bermaltungstammer des Lemans werth municht nun auch, bag man nach Webers überfendet eine Bittschrift eines Br. hertigs, ber als Antrag abstimme, und festsche, daß da, mo die La chevoriger Beibel des Schlosses laufanne eine Entren geringer find, diefelben noch beibehalten werden. ichadigung fodert. Die Bittschrift wird auf Geres Acfermann frimmt Anderwerth bei, und fieht die cans Autrag dem Direktorium zugewiesen. Suche als bles provisorisch an, in der hoffnung, bag bie Sanbanderungeffener fünftiges Jahr aufger

mehr von Motarien fpreche, und bag ihre Berriche tungen ben Munigipalitaten übergeben werden. Ges ber die namliche Schreibtare, wie fur einen andern cretan bittet, daß man bei Anlag einer blos provis Auszug, entrichtet. Gorifden Berfugung nicht auf einmal die bisberige 8) Gegenwärtiges Gefes foll gebraft, in der gan, Ordnung ganger Cantone ummalge, und alfo nicht gen Republik offentlich befannt gemacht, und, wo es von Ginstellung der Notarien spreche. Der 9 wird nach Webers Untrag und Die übrigen § 5 ohne Eins mendung angenommen.

Carrard, im Damen einer Commiffion, tragt

Untrag wird angenommen.

Der Commiffion uber Schuldbetreibungen wird,

(Die Fortfetung folgt.)